



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-14539 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

85.000/74-IV/10/94

Wien, am 15. Juli 1994

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

6607 IAB

1994-07-22

zu 6682J

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gottfried FEURSTEIN und Genossen haben am 25. Mai 1994 unter der Nr. 6682/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Erledigung von Ansuchen der Zivildienstler durch das Bundesministerium für Inneres" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1. Wieviele Anträge gemäß § 6 Abs 1 ZDG, wonach ein Zivildienstpflichtiger erklären kann, daß er die Erfüllung der Wehrpflicht nicht mehr verweigere, sind in der Zeit von 1. Jänner bis 31. Jänner 1994, 1. Feber bis 28. Feber 1994, 1. März bis 15. März 1994 eingelangt?

2. In wievielen Fällen erfolgte bis zum 30. März 1994 eine Erledigung?

3. Aus welchen Gründen ist die Erledigung von Anträgen, die bereits im Jänner 1994 eingebracht wurden, unterblieben?

4. Was werden Sie unternehmen, damit die Mitbürger, die sich in persönlichen Angelegenheiten an Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sektion IV wenden, korrekte Auskünfte und Erledigungen erhalten?"

Zu den eingangs getroffenen Feststellungen weise ich darauf hin, daß die Zivildienstgesetznovelle 1994 zwar - rückwirkend - am 1. Jänner 1994 in Kraft getreten, aber erst am 3. Feber 1994 im Nationalrat beschlossen und am 10. März 1994 (BGBl.Nr. 187/1994) publiziert worden ist. Herr M.H. konnte daher im Hinblick auf diesen Gesetzesbeschluß am 25. Jänner 1994 keine Erklärung abgeben.

Eine Zuständigkeit des Bundesministers für Inneres auf Aufhebung der Zivildienstpflicht bestand erst ab 11. März 1994; zuvor galt gemäß § 76a ZDG in der Fassung der Zivildienstgesetznovelle 1991 (seit 1. Jänner 1994) das Zivildienstgesetz 1986 in der vor dem 1. Jänner 1992 geltenden Fassung. Demnach hätte über einen Widerrufs Antrag die Zivildienstkommission zu entscheiden gehabt.

Bei Wirksamwerden der Zivildienstgesetznovelle 1994 waren die Erledigungen an den damals herrschenden Prioritäten auszurichten, wobei es vor allem galt, die Zivildienst Anträge jener Wehrpflichtigen zu erledigen, die im Besitze eines Einberufungsbefehls für den 5. April 1994 waren.

Angesichts der durch die Zivildienstgesetznovelle 1994 bei der Zivildienstverwaltung entstandenen Belastung liegt es im Interesse sowohl einer rationellen Vorgangsweise als auch der durch einzelne Medienberichte verunsicherten Bürger, Auskünfte kurz und bündig zu fassen, und zu erhalten. Ich kann daher in solchen Äußerungen aber auch darin, daß die Zusage, eine Erledigung nach Möglichkeit bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vorzunehmen, letztlich wegen erheblicher Arbeitsbelastung nicht eingehalten werden kann, kein "für Mitbürger unerträglich gewordenenes Verhalten" erblicken.

Die Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1 und 2

Im Jänner 1994 langten 1.645, im Feber 996 und im März 2.649 Anträge auf Feststellung der Zivildienstpflicht ein. Von diesen Anträgen waren - wie gesagt - solche, bei denen Einberufungsbefehle zum 5. April 1994 vorlagen, vorrangig zu erledigen.

Von 1. Jänner bis 31. Jänner 1994 langten 16 Widerrufserklärungen nach § 6 Abs 1 ZDG ein, von 1. Feber bis 28. Feber 1994 wurden 18 solche Erklärungen eingebracht und von 1. März bis 15. März 1994 waren es 13 Widerrufserklärungen; zu diesen Erklärungen erfolgten die Erledigungen im Laufe des Monats April.

Zu Frage 3

Siehe hiezu die einleitenden Ausführungen.

Zu Frage 4

Die Kontaktnahme zu Mitarbeitern meines Ressorts durch Antragsteller oder Auskunftssuchende in Zivildienstangelegenheiten ist durch die Einrichtung einer Informationsstelle und durch Auflage "bürgerfreundlicher" Formulare gewährleistet. Die Mitarbeiter der Zivildienstverwaltung sind - wie die gesamte Exekutive - an das Legalitätsprinzip gebunden und gehen bei Erledigungen nach der durch die ZDG-Novelle 1994 geschaffenen Rechtslage vor.

Frau B.